



Vorlage Nr.: V1788/12
Datum: 02.08.2012

Vorlage

Beratungsfolge

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit Ausschuss für Finanzen und Liegenschaf- ten	nicht öffentlich	beratend
	nicht öffentlich	beratend
	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB Allgemeine Verwaltung

Gegenstand:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung im Ergebnishaushalt des Schulverwaltungsamtes für die Finanzierung von Lernmitteln in den kommunalen Schulen der Landeshauptstadt Dresden

Beschlussvorschlag:

1. Die Planansätze für Aufwendungen im Ergebnishaushalt werden entsprechend Anlage 2 verändert.
2. Die Deckung der überplanmäßigen Mittel in Höhe von 1.151.650 Euro erfolgt durch Entnahme aus der Liquiditätsreserve.

bereits gefasste Beschlüsse:

V0750/10

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:	keine
Teilfinanzhaushalt/-rechnung:	
Projekt/PSP-Element:	
Kostenart:	
Investitionszeitraum/-jahr:	
Einmalige Einzahlungen/Jahr:	
Einmalige Auszahlungen/Jahr:	
Laufende Einzahlungen/jährlich:	
Laufende Auszahlungen/jährlich:	
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik (einschließlich Abschreibungen):	
Konsumtiv:	
Teilergebnishaushalt/-rechnung:	3 Schulträgeraufgaben
Produkt:	siehe Anlage 2
Kostenart:	42712200 -Besonderer Aufwand für den Erwerb von Medien und Büchern
Einmaliger Ertrag/Jahr:	
Einmaliger Aufwand/Jahr:	
Laufender Ertrag/jährlich:	
Laufender Aufwand/jährlich:	1.151.650,00 Euro
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:	
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:	

Begründung:

Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts (OVG) Bautzen vom 17.04.2012 müssen die öffentlichen Schulträger für die Kopierkosten von Unterrichtsmaterial aufkommen. Die den Schulleiterinnen und Schulleitern der kommunalen Schulen ausgereichten Schulbudgets beinhalten Mittel für die Finanzierung von Kopierleistungen von Unterrichtsmaterial. Eine zusätzliche Belastung des städtischen Haushaltes erfolgt somit nicht.

Des Weiteren stellt das Urteil Arbeitshefte den Lehrbüchern gleich, d. h. die Schulträger sind für die Finanzierung zuständig. Durch das Sächsische Staatsministerium für Kultus gibt es keine Richtlinie, welche Arbeitshefte verbindlich im Unterricht einzusetzen sind. Dies bedeutet, dass die Schulen über den Einsatz frei entscheiden können. Begrenzt wird diese freie Entscheidung durch die Leistungsfähigkeit der öffentlichen Hand, konkret können nur die Materialien beschafft werden, für die der Schulträger auch Finanzmittel bereitstellt.

Eine Erhebung des unabweisbaren Mehrbedarfes für das Schuljahr 2012/2013 zeigt bei vergleichbaren Schulen folgende Streubreiten pro Schüler:

Grundschulen	von 4,24 Euro bis 72,50 Euro
Mittelschulen	von 10,00 Euro bis 50,36 Euro
Gymnasien	von 15,32 Euro bis 50,07 Euro
Lernförderung	von 19,42 Euro bis 30,00 Euro
Berufliche Schulzentren	von 4,28 Euro bis 20,00 Euro

In der Anlage 1 der Vorlage sind in der Spalte „Durchschnitt je Schüler nach Abfrage Juli 2012“ die sich ergebenden Durchschnittswerte aufgrund der Streubreiten dargestellt. Auf dieser Grundlage werden durch die Verwaltung schulartsspezifische Festwerte pro Schüler für die Berechnung des Finanzbedarfes vorgeschlagen. Somit ergibt sich für die Umsetzung des Urteils des OVG Bautzen für die Landeshauptstadt Dresden für das Jahr 2012 ein überplanmäßiger Mehrbedarf in Höhe von 1.151.650 Euro.

Den Ermittlungen 2012 liegt die Forderung an die Schulen zu Grunde, nur unabweisbare Mehrbedarfe zu melden und auch Möglichkeiten der Verschiebung von Beschaffungen (von Arbeitsheften oder anderen Materialien des Schulbudgets) zu nutzen. Die Schulen werden für 2013 ff wieder die normalen, begründeten Bedarfe für Lehr- und Lernmittel anmelden. D. h. es kann sein, dass der Bedarf für Arbeitshefte je Schüler 2013 ff höher ist als 2012. Eine Steigerung des absoluten Bedarfes wegen der steigenden Schülerzahlen ist sicher.

Hinweis:

Das Urteil sieht auch die Pflicht der Eltern, die Kinder für den Unterricht zweckentsprechend auszustatten (Sportkleidung, Hefte, „grundsätzlich alle Gegenstände, mit denen die Eltern ihr Kind für die Schule ausstatten, d. h. die das Kind von zu Hause ... mitbringt“). D. h. ein großer Teil der Verantwortung bleibt bei den Eltern.

Es ist vorgesehen, die zusätzlichen Mittel für Arbeitshefte den Schulen als zusätzlichen Teil des Schulbudgets zur Verfügung zu stellen. D. h. es obliegt der Verantwortung der Schule, wie die Mittel eingesetzt werden (ob für die Arbeitshefte oder für Kopiervorlagen und mehr Kopien an Stelle von Arbeitsheften etc.).

Schulen, deren angezeigter Bedarf über dem schulartsspezifischen Festwert pro Schüler liegt, muss es gelingen die pädagogische Arbeit so zu verändern, dass es gelingt, mit dem zusätzlichen Budget auszukommen.

Erläuterung der Finanzierung:

Mit der Vorlage V1587/12 wurde die 2. Stufe des Maßnahmenpaketes II zur Schaffung zusätzlicher Kita-Plätze beschlossen. Zur Deckung wurden ein Teil der nicht benötigten Personalkosten aus dem Jahresabschluss 2011 verwendet. In der Begründung zu dieser Vorlage wurde weiterhin erläutert, dass von den 2011 nicht verwendeten Personalkosten ein Betrag in Höhe von 6 Mio. Euro für die Tarifsteigerungen im Jahr 2012 reserviert wird. Nach den derzeit aktuellen Hochrechnungen des Haupt- und Personalamtes werden diese 6 Mio. nicht vollständig zur Finanzierung von Personalkosten im Jahr 2012 benötigt werden.

Daher wird vorgeschlagen, den Finanzbedarf für die Lern- und Unterrichtsmittel 2012 aus dem für die Personalkosten reservierten Betrag durch Entnahme aus der Liquiditätsreserve zu finanzieren.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1 - Finanzierung nach Schularten
Anlage 2 - Finanzierung nach Sachkonten

Helma Orosz